

enthalten sind. Denn in der allmäßigen Aufzollung des Inhaltes der Gesamtoffenbarung findet eine organische Entwicklung der Glaubenslehre aus ihren leimhaften Principien zu immer höheren Specialisirungen statt, wodurch sie nicht zwar zu einem substantiellen Wachsthum, wohl aber zu einer reichern Entfaltung des unveränderlich gegebenen Glaubensschatzes Anlaß gibt (s. d. Art. Dogmenentwicklung). Was immer also vermittels logischer Operationen aus dem unmittelbaren Inhalte des Depositums, entweder durch das kirchliche Lehramt oder durch die theologische Wissenschaft, sich rechtmäßig entwickeln läßt, das gehört noch zum Primärobjecte der Unfehlbarkeit, ganz einerlei, ob die aus der Verborgenheit hervorgezogene Wahrheit im depositum fidei wie der Theil im Ganzen (z. B. Unfehlbarkeit im Lehrprimat, unbefleckte Empfängniß in der Idee der reinsten Gottesmutter), oder wie das Definitum in der Definition (z. B. Allmacht des heiligen Geistes in seiner Gottheit), oder wie das Besondere im Allgemeinen (z. B. Unsterblichkeit der Seele Christi in seiner wahren Menschheit), oder endlich wie der Schlussatz in zwei Offenbarungsprämissen (z. B. latreutischer Cult der Eucharistie) eingeschlossen liegt.

2. Von den durch bloße Explication an's Licht gezogenen Dogmen sind die secundären, nicht geoffenbarten Wahrheiten verschieden, welche mit den geoffenbarten in einem so unzertrennlichen Zusammenhange stehen, daß die Läugnung oder Bezeiflung jener auch sofort zur Läugnung oder Bezeiflung dieser führen müßte (vgl. S. Thom. Lect. 4 in 1 Cor. 11: Pertinet aliquid ad disciplinam fidei dupliciter: uno modo directe, sicut articuli fidei, qui per se credendi proponuntur . . ., quaedam vero indirecte . . ., inquantum . . . ex negatione eorum sequitur aliquid contrarium fidei). Wenn bezüglich dieser Kategorie von Wahrheiten die lehramitliche Unfehlbarkeit sich zwar nicht auf den Tenor der göttlichen Verheißung berufen kann, so wird sie dennoch durch den Zweck der Offenbarung gefordert, insofern die wirkame Hütung, Vertheidigung und Geltendmachung der letztern ohne das Postulat der ekstern nicht möglich ist. Weil solche Wahrheiten jedoch nicht auf die Autorität Gottes, sondern auf die der unfehlbaren Kirche hin gelaubt werden, so hat man es nicht mit einem actus fidei divinae et catholicae, sondern mit einem actus fidei ecclesiasticae zu thun; daher die Unterscheidung zwischen credere und tenere (vgl. Vatican. Sess. III, cap. 3, bei Denzinger n. 1641, mit Sess. IV, cap. 4, bei Denzinger n. 1682). Die strenge Verbindlichkeit auch dieser Lehrurtheile hat die Kirche dem liberalen Katholizismus, den englischen Minimizers und dem sog. Amerikanismus gegenüber wiederholt geltend gemacht (Syllab. prop. 22; vgl. das Schreiben Leo's XIII. vom 22. Januar 1899 an den Cardinal Gibbons in Baltimore, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXX [1899] 522 ff.). Im Beson-

dern gelten folgende Grundsätze. a. Unter einer theologischen Conclusion versteht man einen Satz, der sich aus zwei Prämissen folgern läßt, von denen die eine formell geoffenbart, die andere eine evidente Vernunftwahrheit ist. So folgern die Theologen aus der unbefleckten Empfängniß die Freiheit Mariä von der Concupiscenz, aus der Trinitätslehre die besondere Weise der Herdorgänge durch den Intellect und Willen (vgl. de Lugo, De fide disp. 1, sect. 18). Auch das apagogische Schlufversfahren erzeugt theologisch sichere Schluß. Mit dem Pantheismus, Dualismus und Materialismus kann weder der biblische Monotheismus noch die Trinität (s. d. Art.) zusammen bestehen, wie andererseits die Günther'sche Theorie vor Natur und Person sowohl das Trinitätsdogma als die hypostatische Union von Grund aus zerstört. Könnte die Kirche nun aber in der lehramitlichen Verwerfung all dieser Irrthümer irren, so wäre sie außer Stande, ihre göttgegebene Aufgabe in der unverfehlten Erhaltung, Fortpflanzung und Vertheidigung der Glaubenshinterlage zu erfüllen mit der secundären wäre auch ihre primäre Unfehlbarkeit dahin. Schon der Bölkopfapostel hat in der kategorischen Zurückweisung einer falschen Zeit philosophie nichts weniger als eine Kompetenz überschreitung seiner übernatürlichen Mission erblidt (vgl. Apq. 17, 18 ff. Col. 2, 8. 1 Tim 6, 20 f.). Indem die Kirche durch die Verurtheilung der glaubenswidrigen Systeme des Polytheismus, Gnosticismus, Pantheismus u. s. w. vor Alters her seinen sichern Spuren folgte, hat si ihre diekbezügliche Unfehlbarkeit wenigstens in actu exercito zum Ausdrucke gebracht. „Wendet Irrthum nur den Philosophenmantel umzu hängen oder den Gelehrtentitel sich zu geben brauchte, um im Schoße der Kirche selbst gegen jede kirchliche Verurtheilung gesichert zu sein, so wäre die Kirche den verderblichsten Irrthümern gegen über wehrlos“ (Heinrich II, 561 f.). Noch mehr wegen des engen Bündnisses zwischen Philosoph und Theologie hat sich die Kirche förmlich zwungen gesehen, das Verhältniß von Glaube und Wissen prinzipiell zu bestimmen und sich die Recht zu wahren, in Gefahrsfällen gegen alle glaubensgefährlichen Philosopheme amtlich einzuschreiten und ihren Söhnen die Annahme oder Verfechtung derselben, wo nöthig unter dem Anthen, zu verbieten (vgl. Vatican. Sess. III, cap. can. 2 et 3, bei Denzinger n. 1664 sq.; Sylla prop. 11). Nicht als ob die Kirche hiermit einen unberechtigten Ein- und Übergriff in das ureige Gebiet der weltlichen Wissenschaften beabsichtigt die Zirkel der Gelehrten stören oder in heretisch Anmaßung den Gang der profanen Forschung beeinflussen wollte. Umgekehrt will und muß sie, w auch das Vaticanum (Sess. III, cap. 4, bei Denzinger n. 1646) hervorhebt, der Gebietsüberschreitungen einer falschen Wissenschaft auf das Glaubensfeld sich erwehren und denkt nicht daran, d Autonomie, Freiheit und Methode der wissenschaft-